



Wi-2018-490515/27-See

27. Dezember 2023

RICHTLINIE

des Landes Oberösterreich

zur Förderung von

strategiekonformen Tourismusinnovationsprojekten

für den Zeitraum

1.1.2024 – 31.12.2024



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| 1. Präambel | 2 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen | 3 |
| 3. Zielsetzungen | 3 |
| 3.1. Regelungsziele | 3 |
| 3.2. Strategieziele | 3 |
| 4. Dokumentenhierarchie | 4 |
| 4.1. Programmdokumente | 4 |
| 4.1.1. Mindestinhalte der Programmdokumente | 4 |
| 4.1.2. Aufruf zur Einreichung von Projekten („Call“) | 4 |
| 4.1.3. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente | 5 |
| 5. FörderungswerberInnen | 5 |
| 5.1. Formelle Voraussetzungen | 5 |
| 5.2. Einschränkung des Kreises der FörderungswerberInnen | 5 |
| 6. Förderschwerpunkte | 5 |
| 7. Förderbare Kosten | 6 |
| 8. Art und Höhe der Förderung | 6 |
| 9. Antragstellung und Verfahren | 6 |
| 10. Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| 11. Datenverarbeitung und Datenveröffentlichung | 9 |
| 12. Laufzeit der Förderrichtlinie | 14 |

1. Präambel

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich sind in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen „**Landes-Tourismusstrategie 2030**“¹ festgelegt und somit Grundlage für dieses Förderprogramm.

Mit diesem strategiekonformen Förderprogramm soll die Umsetzung der „Landes-Tourismusstrategie“ in den Bereichen der dort definierten „Meilensteine“ und „Querschnittsprinzipien“ durch eine zielorientierte Förderung des Landes Oberösterreich bestmöglich unterstützt werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Entwicklung innovationsgetriebener betriebs- und branchenübergreifender Allianzen & Netzwerke, auf die Entwicklung und Vermarktung wettbewerbsfähiger Produkt-Markt-Kombinationen sowie die Bereitstellung adäquater touristischer Infrastrukturen gelegt.

Die gegenständliche Förderrichtlinie regelt die transparente und nachvollziehbare Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für strategiekonforme Tourismusinnovationsprojekte.

In den auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie abgeleiteten spezifischen Programmdokumenten werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen detailliert festgelegt. Ein Antrag auf Förderung ist ausschließlich auf Basis dieser spezifischen Programmdokumente möglich.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. **Nationale- und EU-Rechtsgrundlagen**

Auf Basis dieser Förderrichtlinie können Förderungen an Rechtsträger, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch an Organisationen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Die in 2.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (De-minimis-VO; AGVO 2014) sind daher nur auf Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

¹ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“² in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).³
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO 2014).⁴

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgenden Abschnitt bzw. Artikel:

- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art 55)

3. Zielsetzungen

3.1. Regelungsziele

Ziel der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ist eine transparente und nachvollziehbare Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für strategiekonforme Tourismusinnovationsprojekte.

3.2. Strategieziele

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich sind in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen „**Landes-Tourismusstrategie 2030**“ festgelegt. Die Landes-Tourismusstrategie stellt die ausschließliche Grundlage zur Ableitung von Zielsetzungen in den zu erstellenden Programmdokumenten dar.

² zuletzt geändert mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021 abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen

³ ABI. L vom 15.12.2023 in der jeweils geltenden Fassung

⁴ ABI. L 187 vom 26.6.2014 idF ABI. L 167/1 vom 30.6.2023 in der jeweils geltenden Fassung

4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung mehrerer Programmdokumente dar, auf deren Basis die Landesförderungen des Wirtschafts- und Tourismusressorts des Landes Oberösterreich vergeben werden.

4.1. Programmdokumente

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich erstellt auf Grundlage der gegenständlichen Förderrichtlinie mehrere Programmdokumente, in welchen die spezifischen Förderschwerpunkte und Modalitäten für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen detailliert festgelegt sind.

4.1.1. Mindestinhalt der Programmdokumente

Die Programmdokumente haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Förderschwerpunktes
- Festlegung der Zielgruppe der möglichen FörderungswerberInnen
- Art der förderbaren Vorhaben
- Details zur Finanzierung, zu förderbaren Kosten und zur Förderhöhe
- Modalitäten der Förderungsabwicklung und der widmungsgemäßen Verwendung
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Laufzeit des Förderschwerpunktes

4.1.2. Aufruf zur Einreichung von Projekten („Call“)

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich behält sich vor, auf Grundlage der gegenständlichen Förderrichtlinie einzelne Programmdokumente in Form von zeitlich begrenzten Projektaufufen („Calls“) auszugestalten.

4.1.3. Erstellung und Genehmigung der Programmdokumente

Die Erstellung und Genehmigung der Programmdokumente obliegt dem für Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten zuständigen Referenten in der Oö. Landesregierung.

5. FörderungswerberInnen

5.1. Formelle Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen, sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sowie Arbeitsgemeinschaften sein.

Die Erfüllung der formalen Voraussetzungen berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

5.2. Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

6. Förderschwerpunkte

Im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie werden insbesondere folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

- Innovationsprojekte betriebs- und branchenübergreifender Allianzen & Netzwerke
- Wertschöpfungs- und nütigungsrelevante touristische Schwerpunktveranstaltungen
- Innovative Maßnahmen zur Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie 2030 in den Bereichen „Meilensteine“ und „Querschnittsprinzipien“
- Errichtung oder Weiterentwicklung von touristischen Infrastrukturen mit überregionaler Bedeutung

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die für die Dauer Projektumsetzung des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Die Details zur Finanzierung und zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind in den zu erstellenden Programmdokumenten festgelegt.

8. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Untergrenze der förderbaren Kosten und die maximale Förderhöhe werden im entsprechenden Programmdokument zum jeweiligen Förderschwerpunkt festgelegt.

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden.

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

9.2. Ein Förderungsansuchen hat mindestens folgendes zu enthalten:

- Name und Organisationsform des/der FörderungswerberIn
- Ausführliche Projektbeschreibung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Projektes
- Projektkosten- und –finanzierungsplan
- Standort des Vorhabens
- Art und Höhe der für die Realisierung des Vorhabens benötigte öffentliche Finanzierung

9.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

9.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines eingereichten Vorhabens an Institutionen, welche nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

9.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung vorzulegen.

Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung einer Förderung.

- 9.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage bzw. Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 9.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsbestimmungen für Förderungen eingehalten werden.
- 10.3. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 3 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 3-Jahresfrist auf 5 Jahre erstreckt werden.
- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

- 10.5. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 10.6. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).
- 10.7. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 10.8. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.9. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht.

11. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung

- 11.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Die Verarbeitungen gemäß der folgenden Ziffer 11.2. bis 11.7. basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften)

festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

11.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a. den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b. den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c. die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d. die zuständigen Organe des Bundes,
- e. die zuständigen Landesstellen,
- f. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

- 11.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 11.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 11.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 11.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 11.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank
 - sowie

- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur

Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5

1010 Wien

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch. Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

12. Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Richtlinien treten mit 1.1.2024 in Kraft. Als Förderanträge auf Basis der spezifischen Programmdokumente der gegenständlichen Richtlinie können somit alle ab 1.1.2024 bis einschließlich 31.12.2024 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar eingebrachten Anträge sein.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat